

Statuten – Haiti Verein in Liechtenstein

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen „Haiti Verein in Liechtenstein“ besteht ein am 5. Januar 2015 gegründeter gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 246ff des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes (PGR). Der Verein hat seinen Sitz in Eschen und ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 - Zweck und Dauer

Der Verein bezweckt die gemeinnützige Unterstützung und Durchführung von Projekten in Haiti, welche zur nachhaltigen Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen von benachteiligten Menschen beitragen.

In Liechtenstein und der Region strebt der Verein die Sensibilisierung für diese Lebens- und Umweltbedingungen an und fördert das Schaffen eines solidarischen Netzwerkes.

Die Dauer des Vereins ist nicht beschränkt. Die Gemeinnützigkeit ist unwiderruflich.

Art. 3 - Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks sammelt der Verein finanzielle Mittel bzw. nimmt solche entgegen.

Art. 4 - Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Mitglieder, die dem Ansehen des Vereins oder seinem Zweck schaden, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art. 5 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand

A.B.
R.H.
N.S. 1

Art. 6 - Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder und ist vom Vorstand einmal im Jahr einzuberufen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Beilage der Traktandenliste mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Abänderung oder Ergänzung der Vereinsstatuten (vorbehaltlich Art. 2)
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über alle weiteren auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden, ausgenommen über Statutenänderungen und die Vereinsauflösung, wo eine Mehrheit von 3/4 der Anwesenden erforderlich ist.

Art. 7 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern, die auf vier Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand prüft und entscheidet, welche Projekte unterstützt oder initiiert werden und betreibt das entsprechende Sponsoring.

Der Vorstand führt eine Buchhaltung und verpflichtet sich, die Spenderinnen und Spender über die entsprechenden Projektergebnisse und die Abrechnungen zu informieren.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, mit Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein zu zeichnen.

Der Vorstand bereitet die Generalversammlung vor und leitet diese.

Handwritten signature and initials, possibly 'A.B.' and 'AG' with a superscript '2'.

Art. 8 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 9 - Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 10 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Generalversammlung mit den Stimmen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder dies beschliesst oder der Verein seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Zweck in Haiti zuzuführen.

Art. 11 - Gesetzesverweis

Sofern diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Art. 246ff. PGR.

Art. 12 - Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 5. Januar 2015 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Malbun, 5. Januar 2015

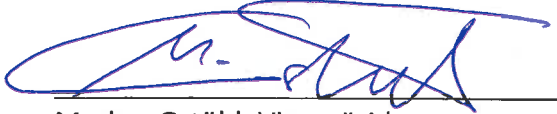
Die Gründungs- und Vorstandsmitglieder:



Andreas Gstöhl, Präsident



Dieter Bratschi, Vizepräsident



Markus Gstöhl, Vizepräsident